

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-374/23 – 1

Rechtssache C-374/23 [Adoreikė]¹

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. Juni 2023

Kläger:

SR

RB

Beklagte:

Lietuvos Respublika

... [nicht übersetzt] VILNIAUS APYGARDOS ADMINISTRACINIS
TEISMAS (REGIONALVERWALTUNGSGERICHT VILNIUS, LITAUEN)

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] 1. Juni 2023

... [nicht übersetzt], Richter am Regionalverwaltungsgericht Vilnius, ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts], [Or. 2]

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

hat im schriftlichen Verfahren der Verwaltungsrechtssache betreffend die Klage der Kläger SR und RB gegen die Beklagte ... [nicht übersetzt] auf Ersatz des durch Handlungen des Staates verursachten Schadens

Folgendes festgestellt:

Die Kläger SR und RB, Richter am Regionalverwaltungsgericht Vilnius, begehren von der Lietuvos Respublika (Republik Litauen) Schadensersatz in Höhe von 74 286,09 Euro bzw. 95 620,17 Euro.

Die Kläger begehren vom litauischen Staat Schadensersatz u. a. mit der Begründung, dass die Höhe ihrer Bezüge vom politischen Willen der anderen Gewalten – der Exekutive und der Legislative – abhängen und dies nicht nur mit dem in Art. 109 Abs. 2 der Lietuvos Respublikos Konstitucija (Verfassung der Republik Litauen) verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter, sondern auch mit den internationalen Verpflichtungen der Republik Litauen unvereinbar sei.

Die Vertreter ... [nicht übersetzt] der Beklagten ... [nicht übersetzt] treten der Klage der Kläger in ihrer gemeinsamen Klagebeantwortung entgegen. Sie tragen im Wesentlichen folgende Argumente vor: 1. Die Voraussetzungen für eine Haftung des Staates nach Art. 6.271 des Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas (Zivilgesetzbuch der Republik Litauen) seien nicht erfüllt, 2. es gebe keine Grundlage für die Feststellung einer Untätigkeit des Staates, aus der sich eine deliktische Haftung des Staates ergebe, 3. es sei das verfassungsmäßige Recht und die verfassungsmäßige Pflicht der Regierung, einen Plan für den staatlichen Haushalt und die Höhe der Bezüge der öffentlichen Bediensteten und der Angestellten im öffentlichen Dienst aufzustellen, [4]. die Höhe des Basissatzes [der Bezüge] der Angestellten im öffentlichen Dienst werde jedes Jahr unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel und Verpflichtungen des Staates festgelegt; der Staat könne den Basissatz [der Bezüge] nicht schneller anheben, als er dies getan habe, [5], von 2018 bis 2023 sei der Basissatz unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Lage, der Verpflichtungen des Staates und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel stetig gestiegen, [6]. der Basissatz habe ferner unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen auf den privaten Sektor und das nationale Durchschnittsgehalt, [7]. der Anstieg des Basissatzes habe des Weiteren erhebliche Auswirkungen auf das Anwachsen des Budgets für die Richterbesoldung, [8]. die Festlegung der Regelung der Bezüge für Richter falle in den ausschließlichen verfassungsmäßigen Ermessensspielraum des Staates und seiner Organe.

Nach Art. 3 des Lietuvos Respublikos teisėjų darbo apmokėjimo įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über die Besoldung der Richter; im Folgenden: LRJ) erfolgt die Berechnung der Bezüge der Richter anhand des für ein bestimmtes Jahr geltenden Basissatzes (im Folgenden: Basissatz) für das Gehalt (die Bezüge) staatlicher Politiker, Richter, staatlicher Bediensteter, Beamter und

Angestellter der vom Staat und den Gemeinden der Republik Litauen finanzierten Organe, der auf Vorschlag des Lietuvos Respublikos Vyriausybė (Regierung der Republik Litauen; im Folgenden: Regierung) vom Lietuvos Respublikos Seimas (Parlament der Republik Litauen, im Folgenden: Parlament) festgelegt wird. Der Basissatz ist anhand der auf das Vorjahr bezogenen durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate **[Or. 3]** (die auf der Grundlage des nationalen Verbraucherpreisindex berechnet wird), der Höhe des monatlichen Mindestlohns und der Auswirkungen weiterer, für die Höhe und Entwicklung des Durchschnittsgehalts im öffentlichen Sektor relevanter Faktoren festzulegen. Nach Art. 4 [Abs. 2] LRJ müssen sich die Bezüge der Richter an Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit und an Fachgerichten aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen: 1. einem Gehalt, 2. einer Zulage für das im Dienst des litauischen Staates erworbene Dienstalter, 3. einer Leistung für Arbeit und Bereitschaftsdienste an Ruhe- und Feiertagen und für Vertretungen sowie 4. einer Prämie für eine erhöhte Arbeitsbelastung.

Nach Kapitel II des Anhangs des LRJ beträgt der Koeffizient für das Gehalt eines Richters am Regionalgericht 17,2. Der Koeffizient wurde durch das Lietuvos Respublikos teisėjų atlyginimų įstatymo priedėlio pakeitimo įstatymas Nr. XI-235 (Gesetz Nr. XI-235 zur Änderung des Anhangs des Gesetzes der Republik Litauen über die Besoldung der Richter) vom 28. April 2009 (in Kraft getreten am 1. Oktober 2013) festgelegt und ist – außer für Richter an Bezirksgerichten – seit dem 1. Oktober 2013 nicht geändert worden. Die Berechnung des Gehalts von Richtern an Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit und an regionalen Fachgerichten erfolgt durch Multiplikation des Koeffizienten für das Gehalt gemäß dem Anhang des LRJ (17,2) mit dem Basissatz, der im Jahr 2022 181 Euro betrug und im Jahr 2023 186 Euro beträgt.

Die Bezüge von Richtern am Regionalgericht (ohne Dienstalterszulage) betragen im Jahr 2008 2 440,85 Euro (brutto) und im Jahr 2021 2 362 Euro (brutto), ohne Dienstalterszulage und unter Berücksichtigung der Steuerreform von 2019 (Koeffizient 17,2 multipliziert mit dem Basissatz von 177 Euro geteilt durch 1 289 gemäß der Steuerreform). Zwar sind die Bezüge von Richtern im Zeitraum von 13 Jahren dem Anschein nach um etwa 8 % gestiegen, real sind sie allein aufgrund der steuerlichen Änderungen somit jedoch nominell um 3,2 % gesunken und nähern sich ab Ende 2021 der Höhe des nationalen Durchschnittsgehalts an: Im ersten Quartal 2022 betragen das nationale monatliche Durchschnittsgehalt im Land ... [nicht übersetzt] 1 729,90 Euro (brutto) und die durchschnittlichen monatlichen Bezüge eines Richters 3 113,20 Euro (brutto). Hinzuweisen ist darauf, dass Richter, die Bezüge in der vorgenannten Höhe erhalten, besonders strengen Anforderungen unterliegen, nämlich 1. dem Erfordernis eines tadellosen Leumunds, 2. dem Erfordernis, unabhängig von der Arbeitsbelastung für die gleichen Bezüge zu arbeiten (die Arbeitszeit von Richtern ist insofern nicht geregelt), 3. besonderen Gesundheitsanforderungen, 4. der Verpflichtung, keiner sonstigen Tätigkeit nachzugehen, mit Ausnahme einer Lehrtätigkeit und schöpferischer Tätigkeiten (Wettbewerbsverbot, Art. 113 der Verfassung), 5. der

Anforderung, befugt zu sein, mit Informationen zu arbeiten, die Staatsgeheimnisse darstellen, 6. Beschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerung, usw.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach Nummer 7 der Rekomendacijos dėl civilinės bylose priteistino užmokesčio už advokato ar advokato padėjėjo teikiamą pagalbą maksimalaus dydžio (Empfehlungen betreffend den Höchstsatz der Gebühr für den Beistand eines Rechtsanwalts [advokatas] oder Referendars in Zivilsachen), die durch die Verordnung Nr. 1R-85 des Lietuvos Respublikos teisingumo ministras (Justizminister der Republik Litauen) vom 2. April 2004 und durch Beschluss der Lietuvos advokatų taryba (Litauische Anwaltskammer) vom 26. März 2004 genehmigt wurden (im Folgenden: Empfehlungen) [Or. 4], die Berechnung der empfohlenen Höchstsätze für die Gebühren für von einem Rechtsanwalt in Zivilsachen erbrachte Tätigkeiten anhand der festgelegten Koeffizienten auf der Grundlage des ... [nicht übersetzt] in der Volkswirtschaft im vorvergangenen Quartal erzielten durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts ... laut Veröffentlichung des Lietuvos statistikos departamentas (Litauisches Amt für Statistik) erfolgt. Nach Nummer 8.19 der Empfehlungen beträgt der empfohlene Satz der Gebühren pro Stunde anwaltlicher Beratung, Vertretung vor Gericht, Vorbereitung eines gerichtlichen Termins zur mündlichen Verhandlung oder eines früheren gerichtlichen Termins, Teilnahme an Vergleichsverhandlungen oder Vertretung einer Person vor einer vorgerichtlichen Streitbeilegungsstelle, wenn dieser Rechtsstreit später bei einem Gericht anhängig gemacht wird, 0,1. Die empfohlene Höhe pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit beträgt somit 179,90 Euro (1 799 multipliziert mit 0,1), während die Bruttobezüge eines Richters am Regionalgericht pro Stunde, ohne Dienstalterszulage, etwa 20 Euro und die Bezüge pro Tag somit 159,66 Euro (3 199,20 geteilt durch 20 Arbeitstage) betragen. Indem er diese Bestimmungen validiert, bringt der Staat, der ebenfalls Verfahrensbeteiligter ist, zum Ausdruck, dass er die auf die Stunde bezogene Mindestgebühr für Rechtsanwälte als sachgerecht und angemessen ansieht. Somit werden Richter durch die ihnen gezahlten Bezüge gegenüber Juristen, die in ähnlichen Berufen tätig sind, diskriminiert; hierin liegt ein Verstoß gegen die Art. 29 und 48 der Verfassung, die die Verpflichtung festschreiben, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung in Bezug auf die Menschenrechte zu gewährleisten (Verpflichtung des Staates, für Richter eine vergleichbare Vergütungsregelung für ähnliche Tätigkeiten zu schaffen), sowie gegen Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Die Kläger der vorliegenden Rechtssache werfen die Frage nach der Haftung des Staates auf und begehren Ersatz des Schadens der durch die Untätigkeit des Staates insoweit verursacht worden sein soll, als es keinen rechtlichen Mechanismus gibt, der von einem Gericht oder einem Richter eingeleitet werden kann, um die exekutive und die legislative Gewalt zur Einführung einer Vergütung zu verpflichten, die der Würde, der Verantwortung und den strengen Beschränkungen, u. a. in Bezug auf die Ausübung sonstiger Tätigkeiten, entspricht, die mit dem Richteramt verbunden sind.

Dass der Basissatz nicht vom politischen Willen des Parlaments oder der Regierung abhängen darf, sondern von volkswirtschaftlichen Indikatoren, ist von der Regierung selbst implizit anerkannt worden, als sie mit der Umsetzung des Regierungsprogramms begann, das durch die Entschließung Nr. XIV-72 des Parlaments der Republik Litauen vom 11. Dezember 2020 gebilligt wurde; die Reform des öffentlichen Dienstes wurde eingeleitet, um zu gewährleisten, dass die Bezüge staatlicher Bediensteter auf wirtschaftlichen Indikatoren beruhen.

Nach Art. 2 EUV sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Nach Art. 6 EUV erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 [Or. 5] in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (im Folgenden: Charta) niedergelegt sind; die Charta und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt (Absatz 1). Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union (Absatz 2). Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

In Art. 47 der Charta ist das Recht jeder Person verankert, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Dieses Recht ist auch in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert.

Nach den Art. 49 und 52 EUV hat die Republik Litauen sich, als sie 2004 Mitglied der Europäischen Union wurde, verpflichtet, die in Art. 2 EUV genannten Werte zu achten und zu fördern.

Nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. [1] sichert der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) entscheidet der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge.

Somit hat jeder Mitgliedstaat gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV u. a. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen sind und die somit möglicherweise in dieser Eigenschaft über die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts entscheiden, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden (Urteil vom 2. März 2021, A.B. u. a., C-824/18, EU:C:2021:153, Rn. 112 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Inhalt von Art. 19 EUV den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof die Verpflichtung auferlegt, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die dem Einzelnen aus ihm erwachsen (Gutachten 1/09, 2011, Rn. 68; Gutachten 2/13, 2014, Rn. 175; [Urteil vom 27. Februar 2018,] Associação Sindical dos Juízes Portugueses, [C-64/16, EU:C:2018:117], Rn. 32 bis 33; [Urteil vom 6. März 2018,] Achmea, [C-284/16, EU:C:2018:158], Rn. 36). Im Urteil Associação Sindical dos Juízes Portugueses (C-64/16) hat der Gerichtshof die Verpflichtung **[Or. 6]** der Mitgliedstaaten nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV mit dem Recht auf ein faires Verfahren in Zusammenhang gebracht und insoweit festgestellt, dass jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen hat, dass die Gerichte einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewähren, und es für diesen Schutz von grundlegender Bedeutung ist, dass die nationalen Gerichte, mit Blick auf Art. 47 Abs. 2 der Charta, der u. a. die Verpflichtung festschreibt, das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht zu gewährleisten, unabhängig sind. Festgestellt wurde ferner, dass auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung der Richter eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit darstellt.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist einer der fundamentalen Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats, ein wichtiger Grundsatz des Unionsrechts und ein Verfassungsgrundsatz, der fester Bestandteil der Grundsätze der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit und eine Voraussetzung für den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten ist. Der Gerichtshof hat im Urteil vom 9. Juli 2020, Land Hessen (C-272/19, EU:C:2020:535), festgestellt, dass „die Unabhängigkeit der Richter der Mitgliedstaaten aus verschiedenen Gründen für die Rechtsordnung der Union von fundamentaler Bedeutung ist. Zunächst fällt sie unter die Rechtsstaatlichkeit, die zu den Werten gehört, auf die sich die Union gemäß Art. 2 EUV gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind, sowie [unter] Art. 19 EUV, der diesen Wert konkretisiert und die Aufgabe, in dieser Rechtsordnung die gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, auch den nationalen Gerichten überträgt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 32). Sodann ist diese Unabhängigkeit eine notwendige Voraussetzung, um den Rechtsunterworfenen im Geltungsbereich des Unionsrechts das in Art. 47 der Charta vorgesehene Grundrecht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter zu gewährleisten, dem als Garant für den Schutz sämtlicher den

Rechtsunterworfenen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte grundlegende Bedeutung zukommt (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil vom 26. März 2020, Überprüfung Simpson/Rat und HG/Kommission, C-542/18 RX- II und C-543/18 RX- II, EU:C:2020:232, Rn. 70 und 71 sowie die dort angeführte Rechtsprechung). Schließlich ist diese Unabhängigkeit für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit essenziell, das durch den Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV verkörpert wird, da die Vorlageberechtigung von Einrichtungen, die mit der Anwendung des Unionsrechts betraut sind, u. a. daran geknüpft ist, dass sie unabhängig sind (vgl. u. a. Urteil vom 21. Januar 2020, Banco de Santander, C-274/14, EU:C:2020:17, Rn. 56 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz schließt die Unabhängigkeit der Finanzierung der Justiz von der exekutiven und der legislativen Gewalt ein. Der Gerichtshof hat im Urteil [vom 5. Februar 1963,] Van Gend en Loos [26/62, EU:C:1963:1], die unmittelbare Wirkung des Unionsrechts festgestellt. Demnach hat das nationale Gericht in der vorliegenden Rechtssache zu prüfen, ob die für die Besoldung von Richtern geltenden Vorschriften, nach denen die Höhe der Bezüge von Richtern unmittelbar vom politischen Willen des Parlaments und der Regierung abhängt, mit dem Unionsrecht vereinbar sind und die von der Union in Art. 2 EUV geschützten Werte sowie den in Art. 47 der Charta verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wahren. Hinzuweisen ist darauf, dass die bestehende Rechtsprechung [Or. 7] über diese Frage nicht im notwendigen Maße Aufschluss gibt und diese somit eine neue Frage nach der Auslegung des Unionsrechts darstellt, die nach Ansicht des Regionalverwaltungsgerichts Vilnius für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts durch alle Mitgliedstaaten von Bedeutung ist. Ferner ist nach den Grundsätzen der Auslegung des Unionsrechts dieses in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen.

In der vorliegenden Rechtssache muss das Regionalverwaltungsgericht Vilnius, um eine Entscheidung in der Sache treffen zu können, über den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte entscheiden und ist nicht nur an das nationale Recht, sondern auch an das Unionsrecht gebunden. Ohne Klärung des Inhalts dieses Grundsatzes ist keine Entscheidung darüber möglich, ob die nationalen Rechtsvorschriften über die Richterbesoldung mit dem in Art. 19 Abs. 1 EUV verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar sind. Eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über diese Frage ist daher nicht nur von allgemeinem Interesse für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts, sondern auch zum Erlass eines Urteils in der vorliegenden Rechtssache erforderlich.

Die Antworten des Gerichtshofs auf die im Tenor des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Fragen werden daher in der vorliegenden Rechtssache von grundlegender Bedeutung sein, da der Inhalt des Begriffs der Unabhängigkeit der Gerichte und folglich die Frage der Haftung des Staates und des Ersatzes des durch seine Untätigkeit verursachten Schadens von der Auslegung des Unionsrechts abhängen.

... [nicht übersetzt] [Rechtsgrundlage für die Vorlage an den Gerichtshof]

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ... [nicht übersetzt] [Verweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen] erlässt das Regionalverwaltungsgericht Vilnius

folgenden Beschluss:

Die folgenden, für die vorliegende Rechtssache bedeutsamen Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die in Art. 2 EUV verankerten Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Wahrung der Menschenrechte und der Gerechtigkeit sowie die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass danach der legislativen und der exekutiven Gewalt der Mitgliedstaaten ein unbeschränkter und ausschließlicher Ermessensspielraum zukommt, die Bezüge von Richtern durch nationale Rechtsvorschriften in einer Höhe festzulegen, die allein vom Willen der legislativen und exekutiven Gewalt abhängt?
2. Sind die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und von Art. 47 der Charta, die u. a. die Unabhängigkeit der Gerichte betreffen, dahin auszulegen, dass den Mitgliedstaaten danach gestattet ist, durch nationale Rechtsvorschriften Regelungen einzuführen, die die Bezüge von Richtern unterhalb der vom Staat festgelegten Bezüge oder Gebühren der Angehörigen anderer Rechtsberufe festlegen? **[Or. 8]**

... [nicht übersetzt] [Verfahrensformeln und Besetzung des Gerichts] ... [nicht übersetzt]